



I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 16 –
Ramersdorf-Perlach
Vorsitzender Herr Thomas Kauer
Friedenstraße 40
81660 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

1 8. JUNI 2019

- A) Anfrage zu den Planungen zur Herstellung von ausreichend Parkplätzen und der Erschließung für eine mögliche Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring
Anfrage mit dem Wunsch einer schriftlichen Antwort aus der Einwohnerversammlung zur Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring am 18.02.2019
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05904 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 –
Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2019
- B) Bitte um Auskunft zu den Planungen für Parkinfrastruktur und Verkehr für den Fall einer Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring
Anfrage mit dem Wunsch einer schriftlichen Antwort aus der Einwohnerversammlung zur Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring am 18.02.2019
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05905 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 –
Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2019
- C) Anfrage, ob der Lärmschutz für die Anwohner der Dr.-Walther-von-Miller-Str. bei den Planungen zum möglichen Bau von drei KiTAs/Kindergarten/Krippen berücksichtigt wurde
Anfrage mit dem Wunsch einer schriftlichen Antwort aus der Einwohnerversammlung zur Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring am 18.02.2019
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05906 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 –
Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2019
- D) Anfrage zu einem Ausgleich für die Wertminderung der bestehenden Bebauung in den Anliegerstraßen bei einer Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring
Anfrage mit dem Wunsch einer schriftlichen Antwort aus der Einwohnerversammlung zur Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring am 18.02.2019
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05907 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 –
Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2019

- E) Bitte um Auskunft wie es möglich ist, dass für eine Teilfläche eines Gesamtgrundstücks, für das bereits Baurecht besteht, ein neues Baurecht geschaffen wird
Anfrage mit dem Wunsch einer schriftlichen Antwort aus der Einwohnerversammlung zur Bebauung des Siemens-Parkplatzes nördlich Otto-Hahn-Ring am 18.02.2019
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05908 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2019

Sehr geehrter Herr Kauer,

die oben genannten Anträge des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Es wurde vereinbart, dass die fünf Anfragen noch im Vorfeld des künftigen Aufstellungs- und Eckdatenbeschlusses beantwortet werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den einzelnen Anfragen wie folgt Stellung:

A) Zu BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05904

Aus der Überplanung der nördlichen Stellplatzfläche des Siemens-Areals resultiert eine Verlagerung der Stellplätze auf weitere Stellplatzflächen des Siemens-Areals. Diese Flächen liegen westlich der Arnold-Sommerfeld-Straße in dem durch den Bebauungsplan Nr. 57 festgesetzten Gewerbegebiet und südlich des Siemens-Komplexes, teilweise auf dem Gelände der bereits bestehenden Stellplatzfläche.

Der Stellplatzbedarf, der aus der Neubebauung resultiert, wird gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München geregelt werden und kann innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden.

Das künftige zu erwartende Verkehrsaufkommen im Allgemeinen Wohngebiet soll durch Anbindungen an den Otto-Hahn-Ring sowie an die Carl-Wery-Straße erfolgen.

Die verkehrlichen Auswirkungen des Individualverkehrs aus dem Planungsgebiet sind bewältigbar

B) Zu BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05905

Wie unter A) ausgeführt, wird der Stellplatzbedarf, der aus der Neubebauung resultiert gemäß der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München geregelt und kann innerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden.

C) Zu BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05906

Kindertageseinrichtungen sind im Allgemeinen Wohngebiet als Anlagen für soziale Zwecke zulässig. Die entstehende Lärmbelastigung durch derartige Einrichtungen ist weder mit einem Wohngebiet unverträglich noch rücksichtslos. Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen.

D) Zu BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05907:

Eine Wertminderung ist grundsätzlich nicht erkennbar. Unabhängig davon, dass hierzu keine Anhaltspunkte von der Antragstellerin vorgetragen wurden, ist im vorliegenden Fall eine notwendige unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks der Betroffenen nicht ersichtlich.

E) Zu BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05908

Im Rahmen der Planungshoheit der Landeshauptstadt München ist es möglich, dass Teilflächen eines größeren Gesamtgrundstücks neu überplant werden, wenn dies, zum Beispiel aufgrund geänderter Nutzungsziele für die städtebauliche Entwicklung notwendig ist. Der Gesetzgeber schreibt sogar vor, dass eine städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat um u.a einen schonenden Umgang mit Grund und Boden sicher zu stellen.

Den Anträgen Nr. 14-20 / B 05904, B 05905, B 05906, B 05907 und B 05908 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Die Anfragen wurden beantwortet. Die Anträge sind damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen